

Antrag auf Dritthaftpflicht- / CSL-Versicherung für leichte Luftsportgeräte entspr. LuftVZO § 1 Abs. 4:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Trikes (< 120 kg Leermasse) | <input type="checkbox"/> Fußstart-UL |
| <input type="checkbox"/> Motorschirm-Trikes (< 120 kg Leermasse) | <input type="checkbox"/> Motorschirme |

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
Mühlweg 9
71577 Großerlach - Morbach

Firma / Vor- und Zuname / bei Haltergemeinschaften Bevollmächtigter:

Anschrift:

Bei Firmen die Namen der Inhaber, Gesellschafter, gesetzl. Vertreter
Bei Haltergemeinschaften die weiteren Beteiligten:

Ich beantrage die nachstehend angekreuzte Versicherung über den Gruppenversicherungsvertrag für DULV-Mitglieder zwischen dem DULV und dem Versicherer Gerling Konzern Allgemeine Versicherungs AG. Falls ich beim Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Versicherungsschutz gewünscht ab (Datum) _____ Kennzeichen D-M _____

Muster PAP-ROS 125 Hersteller PAP Marabella Parapente S.L

Kennblattnr. 627/0607 Werknr. _____ Baujahr _____

Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter eines Ultraleichtflugzeuges

- 4 Mio. €** Deckungssumme **250 €** Selbstbeteiligung Jahresprämie **123,10 €**
- 4 Mio. €** Deckungssumme **ohne** Selbstbeteiligung Jahresprämie **174,40 €**
- 1 Mio. €** Deckungssumme **ohne** Selbstbeteiligung.. Jahresprämie **61,55 €**

CSL-Versicherung (Combined Single Limit = kombinierte Halter- und/oder Passagierhaftpflichtversicherung)

- 5 Mio. €** Deckungssumme **250 €** Selbstbeteiligung Jahresprämie **543,71 €**
- 5 Mio. €** Deckungssumme **ohne** Selbstbeteiligung Jahresprämie **595,00 €**
- 2,5 Mio. €** Deckungssumme **ohne** Selbstbeteiligung Jahresprämie **471,90 €**

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (wird vom DULV ausgefüllt!)

Mitglieds-Nr.:
Datum Beginn:
Datum Ende:

Annahmedatum:
Unterschrift:

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Die Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Verrechnungsscheck oder Überweisung auf das Konto des DULV einzuzahlen.

Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist pro angefangenen Monat des Restjahres 1/12 der Jahresprämie zu zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DULV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor jedesmaligem Ablauf vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DULV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Bei einer Haltergemeinschaft haften alle Beteiligten als Gesamtschuldner für die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Alle Beteiligten müssen Mitglied des DULV sein. Einer der Beteiligten vertritt die Haltergemeinschaft als Bevollmächtigter gegenüber dem DULV und dem Versicherer.

Bei einer Firma müssen die Inhaber / gesetzlichen Vertreter Mitglieder des DULV sein.

Versicherungsschutz wird nur für solche juristischen / natürlichen Personen gewährt, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz haben. Diese Einschränkung gilt nicht für berechnete Benutzer.

Im Einzelfall wird Versicherungsschutz auch für solche juristischen / natürlichen Personen gewährt, die ihren Sitz in Österreich oder in den Beneluxstaaten haben.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Ultraleichtflugsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DULV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Schadenfälle sind unverzüglich - d. h. spätestens innerhalb einer Woche - dem DULV oder dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

2. Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter des Ultraleichtflugzeuges

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Mitglieder des DULV als Halter des umseitig aufgeführten Ultraleichtflugzeuges und für die berechtigten Benutzer. Prämienfrei mitversichert ist die Haftpflicht als Halter von einem oder mehreren Hängegleitern und/oder Gleitsegel unter Einschluss der berechtigten Benutzer im nichtgewerblichen Flugbetrieb.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit den §§ 102 bis 104 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Ein Verzicht auf die Selbstbeteiligung während des Versicherungsjahres ist nicht möglich.

Der Versicherungsschutz gilt für ein- und doppelsitzige Ultraleichtflugzeuge.

Der Deckungsumfang bezieht sich auf Europa. Er wird nach vorheriger Anmeldung für einzelne Mitglieder kostenfrei auf einen begrenzten Zeitraum auf Weltgeltung erweitert. Der Versicherer ist in jedem Einzelfall umgehend zu informieren.

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 (GKA AHB 97.1) sowie die besonderen Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem DULV und dem Versicherer.

3. CSL-Versicherung (kombinierte Halter- und/oder Passagierhaftpflichtversicherung)

Für das versicherte Ultraleichtflugzeug besteht Haftpflichtdeckung mit einer zusammengefassten einheitlichen Versicherungssumme (Combined Single Limit) bis zu einer Höhe von 2.500.000,00 € oder 5.000.000,00 € (je nach gewähltem Deckungsumfang) pauschal für Personen- und/oder Sachschäden pro Schadenereignis für die nachstehend aufgeführten Risiken:

3.1. Halter-Haftpflichtversicherung

Siehe Punkt 2. Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter des Ultraleichtflugzeuges.

3.2. Luftfrachtführer-(Passagier-)Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mit dem versicherten Ultraleichtflugzeug. Auf die Bestimmungen der §§ 44 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung aus dem Beförderungsvertrag) wird besonders hingewiesen.

4. Schleppen von Luftsportgeräten und Bannern

Mitversichert ist das Schleppen von Luftsportgeräten und Bannern im einsitzigen Betrieb (beidseitig) durch Ultraleichtflugzeuge mit hierfür berechtigten Piloten. Schäden am geschleppten Luftsportgerät oder Banner sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die

- a) sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördlich vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist,
- b) dadurch entstehen, dass für das Ultraleichtflugzeug keine ordnungsgemäße Gerätezulassung oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis besteht,
- c) darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.